

Satzung

der Gemeinde Kall

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Kall Nr. 20 „Oben im Auel“

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Gemeinde Kall am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Kall Nr. 20 „Oben im Auel“, öffentlich bekannt gemacht am 20.03.2015 im RUNDBLICK (Amtsblatt der Gemeinde Kall), wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende 3. Änderung des Bebauungsplanes Kall Nr. 20 „Oben im Auel“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Kall, den

Gemeinde Kall
Der Bürgermeister